

Merkblatt

Eigenverbrauchstankstellen

Vorbemerkungen

Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen gemäß § 19 g WHG (*Wasserhaushaltsgesetz*) so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer – auch des Grundwassers – oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der Anlagenverordnung – VAWS¹ und der TRwS 781².

Dieses Merkblatt soll dem Bauherrn und dem Planer kompakt zusammen gefasst aufzeigen, welche Anforderungen bei der Planung und dem Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle aus Sicht des **Gewässerschutzes** zu beachten sind. Baurechtliche und sonstige gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Rechtliche Hinweise

Eigenverbrauchstankstellen sind baugenehmigungspflichtig. Nach § 20 LWG (*Landeswassergesetz*) trifft die Bauaufsichtsbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde (*das ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung*).

Bei Anlagen in Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten ist ggf. zusätzlich eine Befreiung nach § 13 Absatz 6 LWG erforderlich. Hierfür ist die obere Wasserbehörde zuständig (*das ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd*). Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig bei der örtlich zuständigen „Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz“ der SGD über die Erfordernis einer Befreiung, den Verfahrensverlauf und die Form und die Anzahl der Antragsunterlagen.

Bei Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 88 Abs. 1 und 2 LWG ist ggf. zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 89 LWG i. V. m. § 31b Abs. 4 WHG erforderlich. Hierfür zuständig ist bei Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde. Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig bei der örtlich zuständigen Behörde über die Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung, den Verfahrensverlauf und die Form und die Anzahl der Antragsunterlagen.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch, deren Tank oberirdisch aufgestellt ist.

Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch sind Tankstellen für betriebseigene Fahrzeuge und Geräte, die nur vom Betreiber bzw. bei ihm beschäftigten Personen betrieben werden. Das Behältervolumen darf maximal 10 m³ Dieselmotorkraftstoff (bzw. 100 m³ Biodiesel) betragen. Der Jahresverbrauch an Dieselmotorkraftstoff darf 40 m³ pro Jahr (bzw. 100 m³ Biodiesel) nicht überschreiten³.

Tankstellen für den Eigenbedarf, deren Lagervolumen oder Jahresverbrauch nicht mehr gering ist, müssen wie öffentliche Tankstellen beschaffen sein. Sie sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

¹ Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe.

Im Internet z. B. unter www.bwk-suedwest.de/Hauptseite/GesetzeUndVerordnungen

² ATV-DVWK-A 781: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Tankstellen für Kraftfahrzeuge.

Im Internet z. B. unter www.netinform.de/Vorschriften/TRwS_A_781/TRwS-A_781.htm

³ Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.01.2006, Az.: 1039 - 92 315-013. Bei wassergefährdenden Pflanzenölen kann analog dazu je nach Wassergefährdungskategorie verfahren werden (bei WGK 1 analog Biodiesel, bei WGK 2 analog Dieselmotorkraftstoff).

Bei Einsatz von Pflanzenöl als Kraftstoff gilt das Merkblatt nur, wenn das Pflanzenöl als wassergefährdend einzustufen ist⁴.

Das Merkblatt gilt nicht für Eigenverbrauchstankstellen, die sich in einem Überschwemmungsgebiet oder in der weiteren Zone (Zone III) eines Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes befinden. Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen sei auf § 2 Abs. 11 und 12 VAWS verwiesen.

Im Fassungsbereich (Zone I) und der engeren Zone (Zone II) von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind Eigenverbrauchstankstellen nach § 10 Abs.1 VAWS grundsätzlich unzulässig.

Was zu beachten ist

Allgemeines

- Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die gemäß § 19h WHG zugelassen sind. Die Bestimmungen der Zulassungen sind zu beachten. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen nachzuweisen.
- Das Merkblatt⁵ „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 VAWS ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Dies gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A nach § 6 Abs. 3 VAWS.
- Tank und Zapfsäule sind gegen Anfahren durch Fahrzeuge und sonstige Beschädigungen von außen zu schützen.

Anforderungen an den Tank

- Der Tank muss mit einem Grenzwertgeber und einer Füllstandsanzeige ausgerüstet sein. Ferner muss der Tank mit nicht absperrbaren Be- und Entlüftungsleitungen ausgerüstet sein, um die Entstehung gefährlicher Über- und Unterdrücke zu verhindern.
Bei einem Tank mit nicht mehr als 1000 Litern Rauminhalt zur Lagerung von Diesel oder Biodiesel ist kein Grenzwertgeber erforderlich.
- Einwandige Tanks sind in einem Auffangraum aufzustellen, sofern sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Tanks nichts anderes ergibt. Doppelwandige Tanks mit Leckanzeigergerät sind auf dem Abfüllplatz aufzustellen, sofern sie nicht von einem Fernfüllschrank aus über feste, oberirdische Rohrleitungen befüllt werden.
- Der Tank darf nur aus Straßentankwagen oder Aufsetztanks befüllt werden.
- Bei der Befüllung sind selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen einzusetzen, die bei unbeabsichtigtem Austritt von Kraftstoffen die maximale Auslaufmenge begrenzen. Hierzu gehören Abfüll-Schlauch-Sicherungen (ASS) sowie Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA).

Anforderungen an eine betonierte oder gemauerte Auffangwanne

- Das Auffangvolumen muss dem Volumen des Tanks entsprechen.
- Die Auffangwanne muss standsicher und gebrauchstauglich sein. Sie sollte ein Gefälle von mind. 2 % zu einem leicht einsehbaren Tiefpunkt hin besitzen. Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Auffangwannen sind mit einer Leckagesonde auszurüsten. Sie ist gegen Anfahren durch Fahrzeuge und sonstige Beschädigungen von außen zu schützen.
- Auffangwannen aus Stahlbeton sind gemäß DIN 28052-2⁶ zu konstruieren, wobei die Bemessung derart erfolgen muss, dass maximal Rissbreiten von 0,2 mm auftreten können.
- Bei Auffangwannen aus Mauerwerk ist die Bodenplatte aus wasserundurchlässigem Stahlbeton herzustellen. Sie ist gemäß DIN 28052-2 zu konstruieren, wobei die Bemessung derart erfolgen

⁴ Pflanzenöle, welche durch kaltes Pressen gewonnen wurden und denen keine Additive zugegeben und keine sonstigen wassergefährdende Stoffe beigemischt sind, gelten als nicht wassergefährdend.

⁵ Im Internet z. B. unter www.sgd-nord.rlp.de/Download.sgd-nord (Aufgabenbereich „Wasserrecht“)

⁶ DIN 28052-2 „Chemischer Apparatebau; Oberflächenschutz mit nichtmetallischen Werkstoffen für Bauteile aus Beton in verfahrenstechnischen Anlagen, Anforderungen an den Untergrund“, Ausgabe: 1993-08

muss, dass maximal Rissbreiten von 0,2 mm auftreten können. An allen Innenecken sind Hohlkehlen anzubringen. Das Mauerwerk ist innen zu verputzen.

- Die Auffangwanne ist entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers innen zu beschichten. Die Beschichtung muss ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis besitzen.

Anforderungen an die Abgabe von Kraftstoff

- Die Entnahme aus dem Lagerbehälter muss über Saugleitungen erfolgen. Die Abgabe in natürlichem Gefälle ist nicht zulässig.
- Zur Abgabe von Kraftstoff aus einem Lagerbehälter müssen selbsttätig schließende Zapfventile verwendet werden.

Die Abgabe aus Lagerbehältern kleiner 1000 Litern ist auch mit von Hand betriebenen Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig. Dies gilt auch bei einer Abgabe mit elektrisch betriebenen Pumpen, wenn die Pumpen während der Stillstandszeit mit einem von Hand zu betätigendem Schalter vom Stromnetz getrennt sind.

Anforderungen an den Abfüllplatz

- Der Boden des Abfüllplatzes muss bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er muss so beschaffen sein, dass auslaufende Kraftstoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Die Bodenfläche des Abfüllplatzes einschließlich Trag- und Frostschuttschichten, den Übergängen zu anderen Flächen und den Fugen ist gemäß TRwS 781 Nr. 5.1 auszuführen⁷.
- Der Abfüllplatz muss die erforderlichen Wirkbereiche⁸ sowie die Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Flächen (z. B. Aufkantungen) umfassen.
- Es ist ein Rückhaltevermögen für die Kraftstoffmenge erforderlich, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen austreten kann⁹. Dieses Rückhaltevolumen ist
 - bei überdachter Abfüllfläche auf der Abfüllfläche,
 - durch eine Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem (Leichtflüssigkeitsabscheider) oder
 - durch einen flüssigkeitsdichten Stapelbehälter

zu gewährleisten¹⁰ (siehe TRwS 781 Nr. 7.3 in Verbindung mit Nr. 4.2).

- Bei nicht überdachten Abfüllplätzen ist das anfallende Niederschlagswasser entweder in einem flüssigkeitsdichten Stapelbehälter zu sammeln und gemäß den abwasserrechtlichen Vorschriften zu entsorgen oder über eine geeignete Abscheideranlage¹¹ abzuleiten. Dies gilt nicht, wenn in den Bodenablauf bzw. die Leitung ein flüssigkeitsdichter Verschluss integriert ist, der vom Abfüllplatz aus geöffnet werden kann und der nur geöffnet wird, wenn Kraftfahrzeuge betankt werden oder der Lagerbehälter befüllt wird¹².

⁷ Beispielsweise **Stahlbeton** $30/37 \leq C \leq 45/55$ (LP), XF 4, XM 1, XC 4, XD 3 mit der Überwachungskategorie ÜK 2 und zusätzlich den Eigenschaften eines FD-Betons, mit rechnerischem Nachweis der Dichtheit gemäß der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Ausgabe Oktober 2004) oder **Gussasphalt** nach prEN 13108-6 mit den zusätzlichen Eigenschaften eines gegen den vorgesehenen Kraftstoff flüssigkeitsundurchlässigen, verformungsbeständigen und befahrbaren Gussasphalts, Gussasphaltdeckschicht $\geq 3,5$ cm, Korngrößenbereich 0/8 oder 0/11 und Bindemittelgehalt 6,5 bis 9 M-%, Nachweis der zusätzlichen Eigenschaften durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis.

⁸ Einzelheiten siehe TRwS 781 Nr. 4.1.2. Vereinfacht ausgedrückt: Der Wirkbereich beim Betanken von Kfz umfasst die maximale Schlauchlänge einschließlich Zapfventil + 1 Meter, der Wirkbereich bei der Befüllung des Lagerbehälters umfasst die Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und der Anschlussarmatur des Tanks + 2,5 Meter. Die Größe der Wirkbereiche darf nach Maßgabe der TRwS 781 Nr. 4.1.3 und 7.2 verringert werden.

⁹ R₁ gemäß Anlage 2 Nr. 1.1 VAWS

¹⁰ In der Regel ergibt sich – wenn der Lagerbehälter unter Einsatz einer ANA befüllt wird – ein Rückhaltevermögen von 900 Litern.

¹¹ Zur Eignung von Abscheideranlagen siehe TRwS 781 Nr. 4.3.2.

¹² Siehe TRwS 781 Nr. 7.4 bis 7.6.

Anforderungen an Schächte und Abgabeeinrichtungen

- Schächte, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen. Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden, sofern die TRwS 781 nichts gegenteiliges regelt.
- Abgabeeinrichtungen müssen über flüssigkeitsdichten Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden.

Anforderungen an den Betrieb

- Ausgetretener Kraftstoff ist unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- Abfüllplätze und Abgabeeinrichtungen sind betriebstätlich auf einen ordnungsgemäßen Zustand visuell zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen.

Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung

- Bei Rückhaltung von ausgetretenem Kraftstoff in einer geeigneten Abscheideranlage ist folgendes zu beachten:
 - Die Zulauf- und Verbindungsleitungen sowie die Abscheideranlage sind gemäß TRwS 781 Abschnitt 5.4 auszuführen.
 - Die Zulaufleitungen sind vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren nach DIN EN 1610 zu prüfen. Nach Erreichen eines Beharrungszustandes darf bei Anwendung des Verfahrens „L“ keine Druckänderung, bei Anwendung des Verfahrens „W“ keine sichtbare Wasserstandsänderung erfolgen.
 - Die Abscheideranlage ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren gemäß DIN 1999-100:2003-10, 14.6 durch einen Fachkundigen einer Überprüfung (Generalinspektion) zu unterziehen. Die Verbindungsleitungen zwischen den Anlagenkomponenten sind in die Dichtheitsprüfung mit einzubeziehen.
 - Sofern der bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweis der Abscheideranlage weitergehende Regelungen enthält, sind diese zu beachten.
 - Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind bei der Prüfung der Tankstelle nach § 23 VAwS dem Sachverständigen vorzulegen.
- Bei Rückhaltung von ausgetretenem Kraftstoff in einem Stapelbehälter ist folgendes zu beachten:
 - Der Stapelbehälter muss flüssigkeitsdicht sein.
 - Die Zulaufleitung vom Bodenablauf des Abfüllplatzes zum Stapelbehälter ist gemäß TRwS 781 Abschnitt 5.4.1 auszuführen. In die Zulaufleitung bzw. in den Bodenablauf ist ein flüssigkeitsdichter Verschluss zu integrieren, der von der Abfüllfläche aus geöffnet werden kann.
 - Die Zulaufleitung ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren nach DIN EN 1610 zu prüfen. Nach Erreichen eines Beharrungszustandes darf bei Anwendung des Verfahrens „L“ keine Druckänderung, bei Anwendung des Verfahrens „W“ keine sichtbare Wasserstandsänderung erfolgen.
 - Der Stapelbehälter ist im Rahmen der Sachverständigenprüfung nach § 23 VAwS auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Fachbetriebe

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAwS nichts Gegenteiliges regelt. Die Fachbetriebe müssen eine Zulassung nach § 19 I WHG besitzen.
- Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).

Eigenüberwachung

- Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist ständig zu überwachen.

Im Rahmen dieser Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen und Kontrollen durchzuführen. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

- Die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen und den Zulassungsbescheiden der Anlagenteile festgelegten Maßnahmen sind durchzuführen.
- Die Oberfläche und die Fugen von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind betriebstäglich durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.
- Schäden an Anlagen in gewerblichen Betrieben mit regelmäßiger Arbeitszeit müssen innerhalb von 72 Stunden erkannt werden können. In anderen Anlagen (z. B. landwirtschaftlichen Eigenverbrauchstankstellen) darf die Frist bis zum Erkennen eines Schadens nicht länger als drei Monate betragen.

Überwachung durch Sachverständige

- Der Tank, dessen Anlagenteile und der Abfüllplatz sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 19i Abs. 2 WHG, §§ 22 und 23 VAWS). Dies gilt nicht für einzelne oberirdische Tanks zur Lagerung von Diesel und anderen Kraftstoffen der WGK 2 bis 1 m³ Rauminhalt sowie zur Lagerung von Biodiesel und anderen Kraftstoffen der WGK 1 bis 100 m³ Rauminhalt.
- Dichtflächen, die nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Ausgabe Oktober 2004) errichtet wurden, sind entsprechend Teil 1 Nr. 8.4 der Richtlinie zu überwachen.
- Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Schadensfälle/Betriebsstörungen:

- Bei Schadensfällen sind die betroffenen Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- Schadensfälle sind der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.